



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.06.2025

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche
Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle (Zink-
Druckgießerei) im Wesentlichen durch die Errichtung und
Betrieb eines Umschmelzofens für Zinklegierungen der
Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger
Str. 149, 42551 Velbert am Betriebsstandort Industriestr. 30-
32, 42551 Velbert.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger Str. 149, 42551 Velbert mit Bescheid vom 18.06.2025 den Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die Zink-Druckgießerei auf dem Grundstück Industriestr. 30-32, 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Schlussfolgerungen über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co.
Langenberger Str. 149
42551 Velbert

Datum: 18.06.2025

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-
0021/25

bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9165

Telefax:

0211 475-2790

markus.kwiatkowski@

brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Auf Ihren Antrag vom 28.03.2025, eingegangen am 04.04.2025, letztmalig ergänzt mit Unterlagen vom 12.05.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 58) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger Str. 149, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.11.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 355) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle (Zink-Druckgießerei) im Wesentlichen durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



- **Errichtung und Betrieb eines Umschmelzofens für Zinklegierungen mit der Bezeichnung Zink-Rückschmelzofen ZSO 600 E des Herstellers Rauch mit einer Schmelzleistung von 600 kg/h (14,4 t/d) und Anschluss an die neue Emissionsquelle (EQ 1),**
- **Errichtung und Betrieb einer neuen Emissionsquelle mit der Quellennummer EQ 1 im Bereich des Umschmelzofens zur Ableitung der Abluft des Umschmelzofens,**
- **Außerbetriebnahme und Deinstallation einer bestehenden Druckgussmaschine mit der Nummer 20_2,**
- **Errichtung und Betrieb einer neuen Kälteanlage zur Formenkühlung auf dem Vordach der Gießereihalle,**
- **Außerbetriebnahme und Deinstallation der bestehenden Kälteanlage,**

Datum: 18.06.2025

Seite 2 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Industriestr. 30-32, Gemarkung Velbert, Flur 26, Flurstück 927 erteilt.

Die maximal genehmigte Schmelz- und Gießkapazität der Zink-Druckgießerei nach Nr. 3.8.1 i.V.m 3.4.1 der 4. BImSchV sinkt von 57,84 t/d auf 55,68 t/d.

Die Betriebszeit der Zink-Druckgießerei ist Montag bis Samstag (werkstäglich) von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im 3-Schicht Betrieb genehmigt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Zink-Druckgießerei sowie deren Betrieb nur in dem Umfang



genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Datum: 18.06.2025

Seite 3 von 16

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostenentscheidung.

II. Bedingungen

Es werden keine Bedingungen festgelegt.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen berg-



rechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im vorliegenden Fall liegen keine eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vor.

Datum: 18.06.2025

Seite 4 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

VI. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheides erfassten Vorhabens nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Zink-Druckgießerei während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 350.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 der AVwGebO NRW



(Errichtungsgebühr) sowie Tarifstelle 8.3.5 der AVwGebO NRW. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Datum: 18.06.2025

Seite 5 von 16

2.240,50 Euro.

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200003165439** an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI. Begründung

1. Sachverhalt:

Mit dem Antrag vom 28.03.2025 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Zink-Druckgießerei gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen. Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen abgesehen.



Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 04.04.2025 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 28.04.2025 erfolgte. Gemäß § 7 Abs.1 der 9. BImSchV wurden die Unterlagen am 28.04.2025 an die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt worden sind, zur Stellungnahme übersandt und damit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen ergänzt.

Datum: 18.06.2025

Seite 6 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Velbert, der Landrat des Kreises Mettmann, sowie die Dezernate 52, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Mit dem letztmaligen Eingang von ergänzenden Informationen am 30.05.2025 war der Antrag abschließend entscheidungsfähig.

Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Datum: 18.06.2025

Seite 7 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Immissionsschutzrechts, des Wasserschutzrechtes, des Kreisgesundheitsamtes und des Bodenschutzrechtes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.



2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Datum: 18.06.2025

Seite 8 von 16

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 28.03.2025 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet. Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem Änderungsvorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes, insbesondere die Errichtung und der Betrieb des neuen Schmelzofens, wird mit keiner erheblichen Erhöhung von Luftschadstoffen verbunden sein. Der neue Schmelzofen wird elektrisch betrieben. Luftverunreinigende Emissionen in Form von Stäuben fallen demnach ausschließlich durch die Absaugung des Ofens an. Der Volumenstrom der abgesaugten Abluft ist als gering anzusehen. Die damit verbundene Emission des Parameters Staub ist niedrig.



Datum: 18.06.2025

Seite 9 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-
0021/25

Beim Betrieb der Gesamtanlage werden die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft sowie die Emissionsbandbreiten der Schlussfolgerungen über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie eingehalten. Daneben unterschreiten die Emissionsmassenströme für den Luftschadstoff Staub die Bagatellmassenströme für geringe Emissionen nach Nr. 4.1 a) TA Luft.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch den emittierenden Luftschadstoffparameter Staub nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschemissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und –immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum sicher eingehalten.

Für den Tageszeitraum ergibt die Berechnung der schalltechnischen Untersuchung eine Unterschreitung der nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte um 17 dB(A). Für den Nachtzeitraum werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um 9 dB(A) unterschritten. Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine erhebliche Belästigung durch Geräuschemissionen nicht zu besorgen.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen; Flächenversiegelungen sind nicht erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde im Kapitel 4.6.2 der Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) beigefügt.



Wassergefährdende Stoffe werden in der Umschmelzanlage nicht eingesetzt. In der Zink-Druckgießerei werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in geringen Mengen eingesetzt. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt.

Datum: 18.06.2025

Seite 10 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Im Untersuchungsgebiet und Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Hefel/Nordpark und Niederbergisches Hügelland sowie mehrere schutzwürdige Biotop. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die vorgenannten Schutzgüter besteht nicht, da der Grenzwert für den emittierenden Luftschadstoff sicher eingehalten wird und die Menge des freigesetzten Luftschadstoffes gering ist. Die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten. Die bei dem Schmelzvorgang entstehende Zinkschlacke / Zinkkrätze wird aufgrund des hohen Metallanteiles gesammelt und verwertet. Hierdurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter.

Mit den geplanten Maßnahmen ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden, da mit dem Vorhaben wesentliche bauliche Änderungen nicht verbunden sind.



Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVP-G von 100.000 t/Jahr auch nach Durchführung der Änderung nicht erreicht und deutlich unterschritten.

Datum: 18.06.2025

Seite 11 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides im UVP-Portal bekannt gegeben

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zink-Druckgießerei der Firma Dipl. - Ing. Siegfried Müller GmbH & Co., Langenberger Str. 149, 42551 Velbert war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin



auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt 2.240,50 Euro.

Datum: 18.06.2025

Seite 12 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Zink-Druckgießerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.240,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 350.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



Datum: 18.06.2025

Seite 13 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-
0021/25

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 2.000 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall liegen keine eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vor.

3. Minderung aufgrund der Einbeziehung einer sachverständigen Person

Gemäß Nr. 8 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Da der Verwaltungsaufwand nur geringfügig verringert werden konnte, wird die Minderung der Gebühr auf 15 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.700 Euro.



Datum: 18.06.2025

Seite 14 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-
0021/25

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Zink-Druckgießerei wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 1.700 Euro festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Zink-Druckgießerei ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Datum: 18.06.2025

Seite 15 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (57,20 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (72,10 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (82,90 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	7,5 h	h	7,5 h
Gebühr	€	540,75 €	€	540,75 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 7,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich, unter Berücksichtigung einer Abrundung auf halbe und volle Eurobeträge nach unten, demnach eine Gebühr in Höhe von 540,50 Euro.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt 2.240,50 Euro

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Kwiatkowski

Kwiatkowski



Datum: 18.06.2025

Seite 16 von 16

Aktenzeichen:

53.03-0416808-0001-G16-

0021/25



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Zink-Druckgießerei ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
3. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Zink-Druckgießerei, ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.



5. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:

- a) der Emissionsquelle,
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der voraussichtlichen Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich oder elektronisch mitzuteilen.

Hinweis:

Die elektronische Übermittlung kann an Dezernat53@brd.nrw.de erfolgen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Abfallrechtliche Auflagen

6. Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

7. Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung



Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind vorab mit dem Dezernat 52.06 abzustimmen sowie der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.

Rückführungspflicht

8. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Wasserrechtliche Auflagen

9. Während der Baumaßnahmen ist eine Verunreinigung der Abwasseranlagen mit Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Abwasseranlagen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Verunreinigung zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.
10. Bei Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur und im Falle einer Undichtigkeit der neuen Kälteanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe, welche die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage beeinträchtigen können, in die Abwasseranlagen gelangen.
11. Die Abwasseranlagen sind sachgemäß und unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen.
12. In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Hierbei ist auch auf den Informationsgehalt der Meldung einzugehen, um die Aktivierung der richtigen Meldemechanismen zu gewährleisten.
13. Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich gemäß der Betriebsanweisung zu melden. Dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und mir sind solche Ereignisse zur Kenntnis zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben. Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de vorzulegen.



Auflagen des Kreisgesundheitsamtes

14. Zum Schutz des Trinkwassers gemäß § 13 Abs. 3 der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung dürfen Wasserversorgungsanlagen aus denen Trinkwasser abgegeben wird nur dann mit Nichttrinkwasserversorgungsanlagen verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlage mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet ist, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Bei Errichtung und Betrieb von Kühlkreisläufen sind daher in Bezug auf die Ein- bzw. Nacheinspeisung mit Trinkwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN EN 1717 und DIN 1988-100) einzuhalten. Entsprechend der Anforderungen der DIN 1988-100 sind für Kühlkreisläufe nur Sicherungseinrichtungen Typ AA, AB oder AD („freie Ausläufe“) zulässig.

Weiterhin ist die Trinkwasserleitung, die zur Ein- bzw. Nacheinspeisung von Trinkwasser in den Kühlkreislauf dient, so zu errichten und zu betreiben, dass eine Stagnation in diesem möglicherweise selten genutzten Leitungsstück vermieden wird. Falls dies nicht durch entsprechende Leitungsführung oder betriebstechnische Maßnahmen gewährleistet werden kann, könnte auch eine automatische Spüleinrichtung zielführend sein.

AwSV

15. Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sie sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes



EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

16. Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit z. B. Bindemitteln oder geeigneten Reinigungsmaschinen aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
17. Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
18. Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Anforderungen zur Einhaltung von Geräuschemissionen

Schallschutz

19. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.

Die Geräuschemissionsprognose der Firma deBAKOM GmbH, Berichtsnummer: 2023090015_2855 vom 18.09.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

20. Die in der Tabelle 7-1 des Kapitels 7.9 (Halleninnenpegel) angegebenen Schalldämm-Maße sind als Mindestanforderung einzuhalten.

21. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Zink-Druckgießerei ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, nach den Vorschriften der TA Lärm, die Einhaltung der Schalleistungspegel für folgende Anlagenteile nachzuweisen:

- a) Die von der Kältemaschine abgestrahlten Geräuschemissionen dürfen einen Schalleistungspegel von 89 dB(A) nicht überschreiten.
- b) Die am Auslass der Schmelzanlage in die Emissionsquelle EQ 1 abgeführte Abluft darf einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

Weiterhin ist folgendes zu berücksichtigen:



Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung (i.d.R. Auslegungszustand wie z.B. Volllast) dieser Anlagenteile durchzuführen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des elektronischen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Für diese Messungen darf keine anerkannte Messstelle beauftragt werden, die im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren eine Geräuschemissionsprognose erstellt hat.

22. Die Tore und Türen der Hauptwerkshalle (Gießereigebäudes) sind dauerhaft, außer für die notwendigen Durchfahrten und Durchgänge, geschlossen zu halten.

Die Lichtbänder der Gießereihalle sind im Regelbetrieb der Zink-Druckgießerei im Nachtzeitraum ständig geschlossen zu halten (Öffnung nur im Gefahrenfall).



23. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 22 vorzulegen.

Im Rahmen dieser betriebsorganisatorischen Maßnahmen ist die betroffene Belegschaft über diese Regelungen in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regelung vorzulegen.

Die gewählten betriebsorganisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Schallschutz/Baumaßnahmen

24. Die durch alle Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen insgesamt die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

	tags	nachts
IO 1: Langenberger Straße 180	60 dB(A)	45 dB(A)
Innerhalb des zwischen Langenberger- und Industriestraße gelegenen Industriegebietes	70 dB(A)	70 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr.



Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

25. Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten mindestens in elektronischer Form mitzuteilen.

(Dezernat53@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung“)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

26. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist bei Nachbarschaftsbeschwerden über Baustellenlärm durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nachzuweisen, dass am jeweiligen von der Beschwerde betroffenen maßgeblichen Immissionsort



gem. Nebenbestimmung Nr. 24 die durch den Baustellenbetrieb verursachten Geräuschemissionen bei keinem Betriebszustand zu Überschreitungen der in der Nebenbestimmung Nr. 24 festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Immissionsorte, die von der jeweiligen Beschwerde nicht betroffen sind, sind messtechnisch nicht zu überprüfen.

Im Falle von Überschreitungen sind vom Lärmgutachter geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Gebietsbezogene Immissionsbegrenzungen

27. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Zink-Druckgießerei ist so durchzuführen, dass die durch den Gesamtbetrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tags	nachts
IO 1: Langenberger Straße 180	60 dB(A)	45 dB(A)
Innerhalb des zwischen Langenberger- und Industriestraße gelegenen Industriegebietes	70 dB(A)	70 dB(A)

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen folgende Spitzenpegel nicht überschreiten:



	tags	nachts
IO 1: Langenberger Straße 180	90 dB(A)	65 dB(A)
Innerhalb des zwischen Langenberger- und Industriestraße gelegenen Industriegebietes	100 dB(A)	90 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

Luftreinhaltung

Emissionsbegrenzungen luftverunreinigende Stoffe

28. Die über die Emissionsquelle EQ 1 abgeleitete Abluft darf die nachfolgend genannten Konzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes des Umschmelzofens ZSO 600 E nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen (oberer Wert der Emissionsbandbreite nach BVT-Schlussfolgerung Gießereien)	5 mg/m ³
---	---------------------

Die festgelegten Parameter beziehen sich auf einen Abluftvolumenstrom von 5.000 Nm³/h.



Emissionsmessungen – Inbetriebnahme- und wiederkehrende Messungen

29. Durch eine nach § 29b BImSchG – in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV – bekannt gegebene Stelle ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle EQ 1 die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 28 festgelegten Emissionsbegrenzung ermitteln zu lassen.

Spätestens drei Jahre nach der letzten Emissionsmessung sind für die Emissionsquelle EQ 1 durch eine nach § 29b BImSchG – unter Beachtung der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und des jeweiligen Stoffbereiches gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV – bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der für die jeweilige Emissionsquelle in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unaufgefordert wiederholen zu lassen.

30. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz, einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle bei den neuen Emissionsquelle EQ 1 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, sodass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.



31. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) sollen in Bezug auf die Messplätze beachtet werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise durchzuführen.

Hinweis:

Höchste Auslastung im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft entspricht der betriebsüblichen maximalen Auslastung. Die betriebsübliche maximale Auslastung umfasst den ungestörten Volllastbetrieb des Umschmelzofens ZSO 600 E

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.

32. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen



Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dies Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

33. Im Rahmen der durchzuführenden messtechnischen Nachweise ist zu beachten, dass die Masse der festgelegten Emissionsbegrenzungen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen ist.

Die Luftmengen, die ggf. zur Verdünnung zugeführt werden, dürfen bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht berücksichtigt werden.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration nicht übersteigen darf.

Bei Anlagen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen an organischen Stoffen die Dauer der Mittelungszeit der Probenahmezeit für die Ermittlung von Dioxinen und Furanen nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft entsprechen, jedoch 8 Stunden nicht überschreiten.

34. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des elektronischen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) und zu Messplätzen (Nr. 5.3.1. TA Luft 2021) erfüllt worden sind.

Ableitung der Abluft

35. Das mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas des Umschmelzofens ZSO 600 E ist systembedingt vollständig zu erfassen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung EQ 1 abzuleiten.

Die Höhe des Kamins muss mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Höhe von 12,5 Metern über Flur übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Schornsteinmündung muss mindestens 10 m/s betragen (bezogen auf Betriebskubikmeter).

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abluft nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| 1. | Anschreiben vom 01.04.2025 | 1 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |

Register 1

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Antragsformular (Formular 1, Blatt 1 – 3) | 3 Blatt |
| 4. | Formular 1, Blatt 4 | 2 Blatt |
| 5. | Bestellungsurkunde Sachverständiger für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich | 1 Blatt |

Register 2

- | | | |
|----|---|---------|
| 6. | | |
| 7. | Auszug aus dem Bebauungsplan 712.01 der Stadt Velbert | 1 Blatt |
| 8. | Übersichtskarten | 2 Blatt |

Register 3

- | | | |
|-----|--|----------|
| 9. | Bauvorlagen | 1 Blatt |
| 10. | Statische Berechnung für die Errichtung Unterkonstruktion für Kühler | 27 Blatt |

Register 4

- | | | |
|-----|--|---------|
| 11. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 5 Blatt |
| 12. | Maßnahmen zur effizienten Energienutzung | 1 Blatt |
| 13. | ISO 50001:2018 Zertifikat | 1 Blatt |
| 14. | Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten / Anlagensicherheit | 3 Blatt |



15. Abwasserrelevante Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung und -verminderung	1 Blatt
16. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/- verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Blatt
17. Immissionsschutz	2 Blatt
18. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
19. Technische Unterlagen Schmelzofen	4 Blatt
20. Technische Daten Kältemaschine	3 Blatt
21. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
22. Blockbild Zink-Druckgießerei	1 Blatt
23. Maschinen- und Emissionsquellenplan	1 Blatt
24. Angaben zur Immissionsprognosen / Gutachten	1 Blatt
25. Lärmgutachten der Firma deBAKOM GmbH, Berichtsnummer: 2023090015_2855 vom 18.09.2024	48 Blatt
26. Kaminhöhenberechnung der Firma Ramm Ingenieur GmbH, Projekt-nummer 4788	19 Blatt
27. Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
28. Formular 3 – Blatt 1 und 2	4 Blatt
29. Formular 4 – Blatt 1 bis 4	8 Blatt
30. Formular 5 – Blatt 1	1 Blatt
31. Formular 6 – Blatt 1	1 Blatt
32. Angaben bei IED-Anlagen - Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
33. Angaben zu BVT	2 Blatt
34. Ausgangszustandsbericht (AZB) der Firma HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE GbR, Projekt-Nr.: 21062 vom 21.10.2024	11 Blatt

Register 5

35. Angaben zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG	10 Blatt
--	----------



Register 8

36. Sicherheitsdatenblätter	36 Blatt
37. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
38. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt

Ordner 2

39. Anhänge zum AZB	485 Blatt
- Sicherheitsdatenblätter (Anhang 1)	
- Protokolle der Rammkernbohrungen (Anhang 2)	
- Prüfbericht der chemischen Untersuchungen (Anhang 3)	



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0416808-0001-G16-0021/25

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebs-einstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beab-sichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entschei-dung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin er-kennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer ge-nehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindes-tens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid ge-nehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BIm-SchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrig-keiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

AwSV Hinweise

6. Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV - wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
7. Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten (dezernat53@brd.nrw.de).
8. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Arbeitsschutz

9. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Durchführung der Maßnahme anzupassen und zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), des § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wird hingewiesen.

Aus den erstellten Unterlagen muss Folgendes ersichtlich sein:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
10. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

11. Alle Personen, die z. B. mit Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Überwachungstätigkeiten oder der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage bzw. der Anlagenteile beauftragt sind, müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich, arbeitsplatzbezogen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes persönlicher Schutzausrüstung.

Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Der Inhalt und Zeitpunkt der



Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

12. Auf die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wird hingewiesen, u. a.:

- DGUV Regel 109-608 Branche Gießereien